

OTTO HATTENDORF GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Allen unseren Angeboten und Verträgen liegen die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehende, anders lautende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich bestätigt wurden. Dies gilt auch dann, wenn wir Lieferungen an den Käufer in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers vorbehaltlos vornehmen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben, sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern. Verbraucher ist, wer den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen oder telefonischen Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung zustande.
- 2.2 Schließen wir mit dem Käufer einen schriftlichen Vertrag, so werden sämtliche bei Vertragsschluss zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind in einem solchen Fall nicht befugt, von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende oder über diese hinausgehende mündliche Vereinbarungen zu treffen.

3. Preise

- 3.1 Zur Berechnung kommen unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise. Bei Mehr- bzw. Minderabnahmen werden Preise oder Zuschläge laut unserer Tagespreisliste berechnet.
- 3.2 Die Preise verstehen sich in EURO frei Tank bzw. frei Haus des Empfängers. Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen, soweit diese anfällt.
- 3.3 Sofern sich nach Abschluss des Liefervertrages aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Frachten, Zölle, Steuern oder Abgaben erhöhen oder diese neu eingeführt werden, ohne dass dies bei Vertragsschluss vorhersehbar war und führt dies für uns zu einer Erhöhung der Gesamtkosten der Vertragserfüllung, so sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer zu berechnen. Führt dies zu einer Preissteigerung von mehr als 10 % gegenüber dem vereinbarten Preis, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verringern sich unsere Kosten aufgrund einer Reduzierung der vorgenannten Kostenpositionen, so verpflichten wir uns, den Preis ebenfalls entsprechend anzupassen.
- 3.4 Soll zoll- und/oder steuerbegünstigt geliefert werden, ist uns der dem Verwendungszweck entsprechende offizielle Erlaubnisschein rechtzeitig vor Auslieferung vorzulegen. Wird der Erlaubnisschein nicht erteilt, nicht verlängert oder entzogen, werden wir die Ware unter Berücksichtigung der am Tage der Lieferung gültigen Zoll- und Steuersätze in Rechnung stellen. Wir sind nicht verpflichtet, die Gültigkeit des Erlaubnisscheins und die gesetzlichen Voraussetzungen zur Abgabe von begünstigten Lieferungen zu prüfen.

4. Lieferung

- 4.1 Die Liefermengen werden durch geeichte Maßeinrichtungen mit Bondruckern an unseren Fahrzeugen oder denen von Vorlieferanten bzw. des Frachtführers festgestellt und sind für den Käufer bindend.
- 4.2 Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
- 4.3 Geraten wir aufgrund leichter Fahrlässigkeit in Lieferverzug, so ist unsere Verpflichtung zum Ersatz von Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf maximal 5 % des Nettokaufpreises der verspäteten Lieferung begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Für die Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung gelten die Haftungsregelungen gemäß Ziff. 7 dieser Geschäftsbedingungen.
- 4.4 Bei Annahmeverzug des Käufers in Bezug auf einzelne Teilmengen im Rahmen von Abruf- oder Sukzessivlieferungsverträgen sind wir unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, die Lieferung der nicht rechtzeitig abgenommenen Teilmengen abzulehnen, ohne dass dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen berührt wird. Die Ablehnung setzt den erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist voraus, es sei denn, der Käufer hat die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder eine Nachfristsetzung ist aufgrund besonderer Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen entbehrlich. Weitergehende uns zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.5 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind und von uns trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt im Einzelnen nicht abgewendet werden können und uns an der Leistungserbringung hindern (z. B. behördliche Eingriffe, rechtmäßige Aussperrung, Streiks, Feuer, Explosion sowie unter den vorgenannten Voraussetzungen Betriebsstörungen und Transportbehinderungen), berechtigen uns für die Dauer der Behinderung, die Lieferung hinauszuschieben. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Behinderung unterrichten. Dauert die Behinderung mehr als drei (3) Monate an, so ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir verpflichten uns für diesen Fall, eine etwaige von dem Käufer bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.

5. Mitwirkungspflichten und Haftung des Käufers

- 5.1 Der Käufer ist verpflichtet, für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Vorratsbehälter, ihrer Befüll-, Sicherheits- und Messeinrichtungen zu sorgen sowie das tatsächliche Fassungsvermögen seiner Vorratsbehälter und die abzufüllende Menge vor Abnahme der Ware anzugeben.
- 5.2 Für Überfüllschäden, die entstehen, weil der Vorratsbehälter, die Sicherungs- oder Messeinrichtungen sich nicht in einwandfreiem, den behördlichen Vorschriften entsprechendem Zustand befinden, übernehmen wir keine Haftung.

6. Mängelrügen und Gewährleistung

- 6.1 Im Falle von Mängeln stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit der Maßgabe zu, dass Schadensersatzansprüche nur in dem in Ziffer 7 geregelten Umfang bestehen.
- 6.2 Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, so gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
 - a) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Mängelrügen sind unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung von dem Mangel, zu erheben.
 - b) Das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung obliegt uns.
 - c) Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung. Abweichend hiervon gilt für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Lieferung. Die Verjährungsregelungen des § 445b BGB im Falle des Lieferantenregresses bleiben unberührt.
 - d) Bei Mängelrügen ist uns vom Käufer eine mindestens 1 kg umfassende Probe zur Verfügung zu stellen. Die Probeentnahme hat nach DIN zu erfolgen. Uns ist Gelegenheit zu geben, uns von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme zu überzeugen.

7. Haftung

- 7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließ-

lich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 7.2 Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, gilt die in Ziffer 7.1 letzter Satz genannte Beschränkung auch im Falle grober Fahrlässigkeit.
- 7.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Für die Haftung wegen Verzuges gilt ergänzend die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 4.3.
- 7.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
- 7.6 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8. Zahlung

- 8.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern ist die Zahlung des Rechnungsbetrages unverzüglich nach Lieferung und Rechnungszugang fällig. Bei Verträgen mit Unternehmern gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung eine Zahlungsfrist von 20 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf unserem Konto maßgebend.
- 8.2 Zeigt sich nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, aufgrund derer die Erfüllung unserer vertraglichen Ansprüche gefährdet ist, so sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten und den Käufer aufzufordern, Vorauszahlung oder Sicherheit zu leisten. Kommt der Käufer dieser Aufforderung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 8.4 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln oder aufgrund teilweiser Nichterfüllung des Vertrages, soweit die Gegenansprüche des Käufers auf demselben Vertrag beruhen wie unsere Forderung. Gegenüber Unternehmern gilt diese Klausel entsprechend für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten aufgrund von Gegenansprüchen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum darüber hinaus bis zur Begleichung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung oder deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Der Eigentumsvorbehalt dient zur Sicherung unserer, sich aus der Saldoziehung ergebenden Forderung.
- 9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe zu verlangen. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- 9.3 Wir sind verpflichtet, auf Verlangen Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 9.4 Der Käufer darf den Vertragsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übergreifen. Bei Zugriff durch Dritte hat er uns unverzüglich unter Übersendung aller ihm verfügbaren Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) zu unterrichten.
- 9.5 Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten, vermengten oder verbundenen Gegenständen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung nach den gesetzlichen Vorschriften alleiniges Eigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, ungetrenntlich zu verwahren.
- 9.6 Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, so gelten ferner folgende Bestimmungen:

Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Käufer tritt hiermit im Gegenzug seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Bruttorechnungswertes unserer Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer ist zum Einzug der abgetretenen Forderung solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Insolvenzverfahren über sein Vermögen gestellt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, so ist der Käufer jedoch auf Verlangen verpflichtet, uns die Drittschuldner mitzuteilen, diesen die Abtretung anzuzeigen und uns alle für den Einzug der Forderung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

10. Widerruf

Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher, so kann ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Ausübung des Widerrufsrechts sind unserer Widerrufsbelehrung zu entnehmen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Handelt es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Stadthagen.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.3 Für alle mit uns bestehende und einzugehende Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher und hat dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland, so bleiben die zwingenden Bestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.
- 11.4 Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, ein Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: Dezember 2019